

Albert Saxer Stiftung Mägenwil

Beitragsgesuch

Name/Institution/Verein

Adresse

PLZ Ort

Bank- oder Postverbindung

Kontaktperson

Tel P/G/Fax / /

Antrag

Verwendungszweck

.....

Beitragshöhe/Wunschtermin Zahlung

.....

.....

Begründung

Bedürfnisnachweis

(Offerten, Entscheide, Empfehlungen etc. evtl. als Beilage)

Finanzielles

Genauere Kostenaufstellung

Budget, Finanzplan, Eigenmittel etc, aktuelles Einkommen und Vermögen als Beilage. Für diese Angaben separates Blatt verwenden.

Weitere Beitragsgesuche gestellt an

Bemerkungen

Zusätzlich für Vereine Liste ortsansässiger Vereinsmitglieder einreichen.

Datum:

Rechtsverbindliche **Unterschrift/en des Antragsstellers:**

.....

.....

Bitte Rückseite beachten!

Das Beitragsgesuch ist zu richten an:

Albert Saxer Stiftung Mägenwil
Herr Christof Nietlispach, Präsident
Laubisbachstrasse 13
5512 Wohlenschwil
Tel. 079 669 26 40

Die Albert Saxer Stiftung hat den Zweck:

- Ältere Leute in der Gemeinde Mägenwil zu unterstützen.
- Jugendliche in der Gemeinde Mägenwil zu unterstützen und ihnen zu Ausbildungszwecken Beiträge und Stipendien zu gewähren
- Beiträge an die jeweiligen Jugendfeste in der Gemeinde Mägenwil zu gewähren.
- Schulkinder der Gemeinde Mägenwil bei Schullagern der Schule Mägenwil zu unterstützen.
- Kulturelle sowie gemeinnützige Zwecke und Bedürfnisse in der Gemeinde Mägenwil zu unterstützen, insbesondere auch ein allfälliges Ortsmuseum in der Gemeinde Mägenwil.

Bedingungen, die mit der Eingabe eines Beitragsgesuches verknüpft sind:

1. Der Antragsteller muss in Mägenwil wohnen bzw. seinen Wohnsitz in Mägenwil haben.
2. Der Stiftungsrat hat das Recht, Rückfragen zur genaueren Abklärung an den Antragsteller zu richten.
3. Über die Ausrichtung von Leistungen aus der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat nach freiem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes und der Stiftungsurkunde. Sein Entscheid ist endgültig.
4. Der Stiftungsrat hat das Recht, innert 6 Monaten nach Auszahlung von Beiträgen, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, ob der ausbezahlte Beitrag sinngemäss verwendet wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der geleistete Beitrag zurückgefordert bzw. muss vom Antragsteller zurückbezahlt werden.
5. Der Stiftungsrat kann das Beitragsgesuch ohne Nennung von Gründen ablehnen.
6. Beitragsgesuche können jederzeit an den Präsidenten des Stiftungsrates eingereicht werden. Der Stiftungsrat behandelt die Beitragsgesuche in der Regel nur zweimal pro Jahr (Frühling und Herbst).
7. Unwahre oder falsche Angaben können zivilrechtlich geahndet werden. Der Gerichtsstand ist Baden.
8. An öffentliche Institutionen dürfen keine Beiträge ausgerichtet werden.
9. Eingereichte unvollständig ausgefüllte Beitragsgesuche werden nicht behandelt bzw. zurückgewiesen.